



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# Vom Kind aus denken!

## Kinder und Jugendliche stärken

### – Die Reform des SGB VIII –

Stand: 09.03.2016



## **Inklusive Lösung**

**1. Inklusiver Tatbestand – Eckpunkte**

**2. Konzeption des Leistungskatalogs**

**3. Zuständigkeitswechsel – Eckpunkte**

**4. Leistungsplanung – Eckpunkte**

**5. Kostenbeteiligung – Eckpunkte**

**6. Die Umstellung – Eckpunkte**



# Koalitionsvertrag 18. LP

„Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem **inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren** Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für **systemische Unterstützungsformen** (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger). Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen, sowie **sozialraumorientierte und präventive Ansätze** verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen **Qualitätsdialog** treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.“



# Reform des SGB VIII

## - Regelungsbereiche -

### Effizientere Angebote

- **Hilfen zur Erziehung zukunftsfest weiterentwickeln**
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ausbauen

### Mehr Teilhabe

- **Inklusive Lösung umsetzen**
- Ombudschaft verankern
- Uneingeschränkten Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche einführen

### Wirksamerer Schutz

- **Pflegekinder** und ihre Familien **stärken**
- **Aufsicht über Heime** weiterentwickeln
- Umsetzung der (weiteren) Ergebnisse Evaluation BKiSchG



## Die Inklusive Lösung



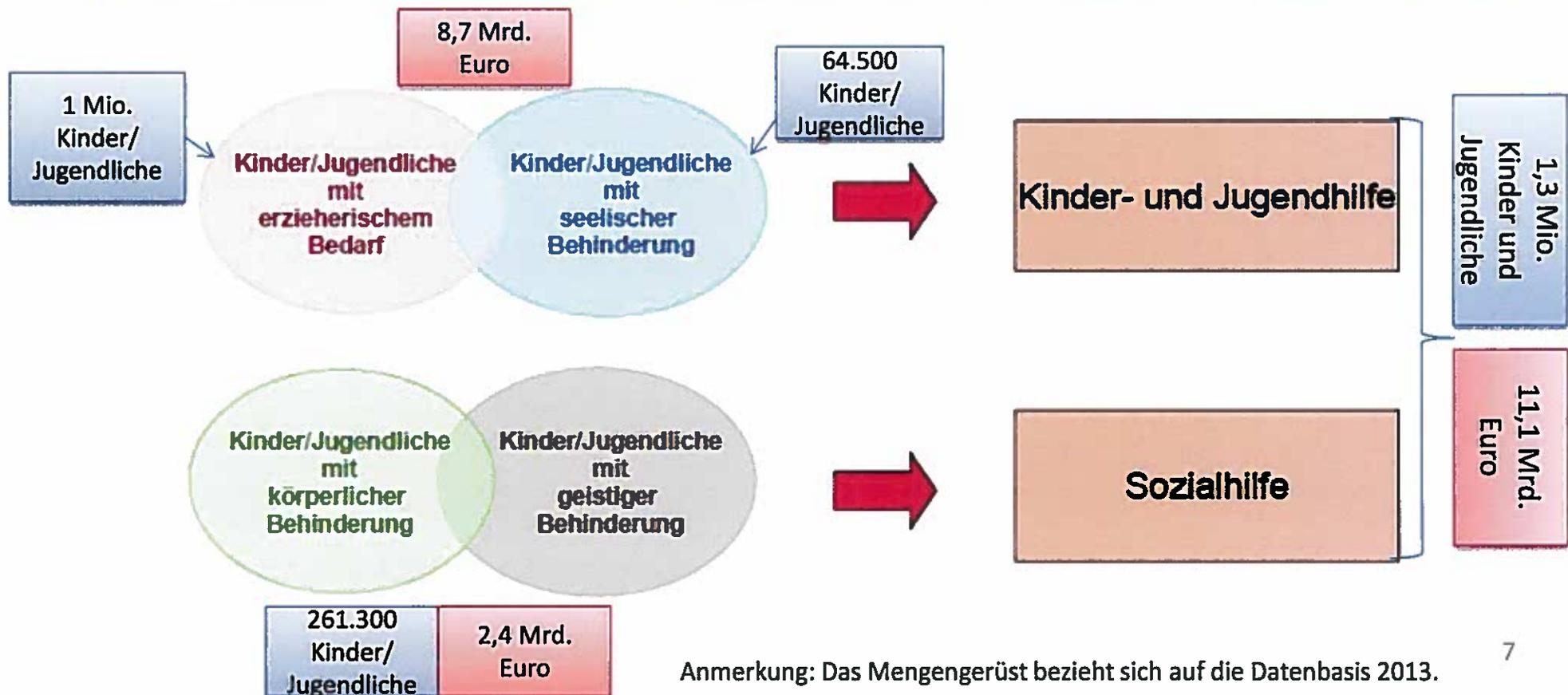
## Inklusive Lösung im Koalitionsvertrag

„Im Interesse von Kindern mit Behinderungen und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.“



## Status quo: Zuständigkeitsaufteilung Jugendhilfe – Sozialhilfe

- Die Förderung der Entwicklung und Teilhabe setzt die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen voraus



Anmerkung: Das Mengengerüst bezieht sich auf die Datenbasis 2013.



## Handlungsbedarf: „Verschiebebahnhöfe“

- Die Entwicklungsdynamik in der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ erschwert bzw. macht eine trennscharfe Kategorisierung von Bedarfslagen unmöglich.

**Diese Verantwortungsaufteilung führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen**

- **Zuständigkeitsstreitigkeiten,**
- **erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem**
- **„schwarze Löcher“ in der Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Familien resultieren**

(vgl. 10., 11., 13. sowie 14. Kinder- und Jugendbericht, Abschlussbericht des BMAS über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz vom 14. April 2015 sowie Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ vom 5. März 2013)

- **Die Voraussetzung der Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und die Zuständigkeitsaufteilung widersprechen dem Ziel der Inklusion im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention**



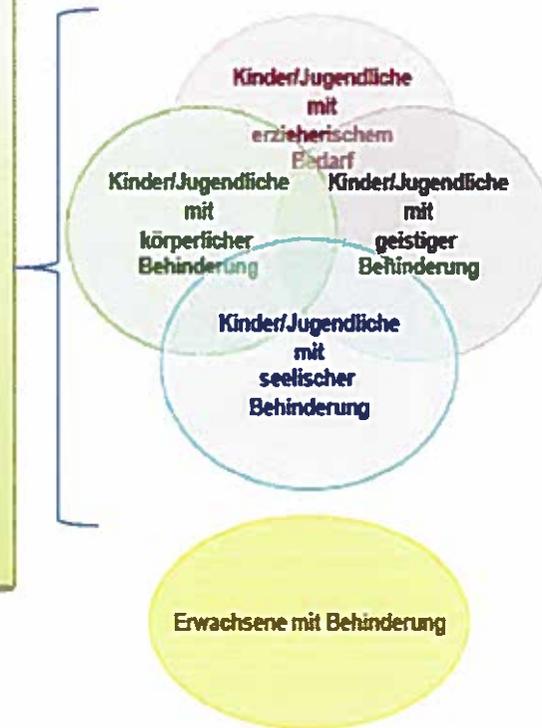
## Grundlagen der Umsetzung

- **JFMK-Beschluss 2013** – Ergebnisse im Abschlussbericht der AG „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“
- **Studien des BMFSFJ** zur Klärung der offenen Fragen im Abschlussbericht der AG „Inklusion von jungen Menschen Behinderung“
- Abschlussbericht der AG „**Bundesteilhabegesetz**“
- Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des **Behindertengleichstellungsrechts**



## Die Inklusive Lösung: Umsetzung

- Einheitlicher Tatbestand
- (Teil-) offener Leistungskatalog
- Einheitliche Kostenbeteiligung
- Qualifizierte Planung
- Umstellungsphase von mind. 5 Jahren

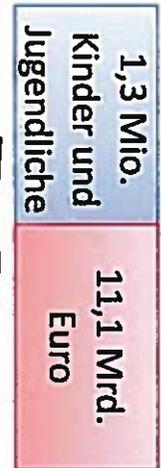


Kinder- und Jugendhilfe

Verbindliches  
Übergangs-  
management



Sozialhilfe





## Inklusiver Tatbestand – Eckpunkte



## Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe

### Anspruchsberechtigte:

- Kind/Jugendlicher
- gesetzliche Klarstellung zur Rechtsausübung durch die Eltern
- PSB/Eltern (in Bezug auf „elternspezifische“ Leistungen)

### Tatbestandsvoraussetzungen:

- Behinderung im Sinne des BGG/SGB IX (neu)
- oder
- Erzieherischer Bedarf (Kindzentrierte Legaldefinition)

### Rechtsfolge:

- geeignete und notwendige Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe
- nach Maßgabe eines (teil-) offenen Leistungskatalogs
- Ausrichtung am individuellen Entwicklungs- und Teilhabebedarf des Kindes/Jugendlichen

### Anspruch der PSB/Eltern:

- Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz (insbes. Erziehungsberatung, SPFH)



## Die Rechtsfolge: Konzeption des Leistungskatalogs

Geeignete und notwendige  
Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe

nach Maßgabe von

Inklusive Weiterentwicklung der §§  
27 ff. SGB VIII und  
altersgruppenspezifische Adaption  
der §§ 53 ff. SGB XII



## Zuständigkeitswechsel - Eckpunkte

Altersgrenze für den Übergang: 18. Lebensjahr

Voraussetzung für den Übergang:

Feststellung des Ausschlusses der Eignung von Leistungen nach § 41 SGB VIII im Rahmen der Leistungsplanung

### Übergangmanagement

- Gegenstand der Leistungsplanung im SGB VIII mit Regelung von konkreten Verfahrensstandards (Zeitl. Ablauf , Beteiligung des Trägers der Eingliederungshilfe spätestens ab dem 17. Lebensjahr, Inhalte des Teilhabeplans zum Übergang, Verbindlichkeit des Teilhabeplans für alle beteiligten Leistungsträger)
- Gegenstand der Teilhabeplanung im SGB IX und korrespondierende Regelungen für weitere Leistungsträger (rel. auch für Careleaver)

**§ 41 SGB VIII bleibt im Hinblick auf die Altersgrenzen unberührt; ggf. Klarstellungen.**



## Leistungsplanung – Eckpunkte

- Beibehaltung der Prinzipien der bisherigen Hilfeplanung (Fachlichkeit, Beratung, Beteiligung, Zusammenarbeit im Team und Prozesshaftigkeit)
- Kindspezifische Konkretisierung/Ergänzung der Regelung zur Teilhabeplanung im SGB IX in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- Regelung zum Übergangsmanagement
- Weitere Qualifizierung der **Steuerung** – Verknüpfung mit den Ergebnissen des HzE-Prozesses/Stärkung der Pflegekinderhilfe
  - Steuerung durch die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes
  - Bedarfsfeststellung (sozialpädagogische Diagnose – qualifizierte Instrumente entwickelt auf der Grundlage erfolgreicher sozialpäd. Praxis und ggf. sozialpädagogischer Adaption der ICF bzw. Anwendung der ICF bei behinderungsspezifischen Bedarfslagen)
  - Einbeziehung ärztlicher Expertise
  - Erhöhung der Verbindlichkeit der Planungsschritte
  - Regelung zur Überleitung von Infrastrukturleistungen zu Individualleistungen



## Konzept der Kostenheranziehung

- **Transparenz der Kostenheranziehung** durch grundsätzliche Übernahme des Systems der Kostenheranziehung der Kinder- und Jugendhilfe
- **Ziel: Keine Schlechterstellung** der bisher Kostenbeitragspflichtigen
- **Fortsetzung der „Besserstellung“ bisheriger Leistungen**, das heißt
  - ✓ Keine Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen
  - ✓ Ggf. begrenzte Kostenbeitragspflicht für stationäre Leistungen mit Bildungsbezug
- **Ziel: Keine oder nur geringe Mindereinnahmen** für die Kommunen



## Sorgfältig strukturierter Umstellungsprozess: Grundlagen der Strukturreform – Eckpunkte

### ➤ Erfolgsfaktoren:

- Akzeptanz aller Beteiligten durch Kontinuitätssicherung und Vermeidung von Brüchen im Hilfeverlauf
- Vermeidung ihrer Überforderung und Überbelastung der Beteiligten durch ausreichend Zeit zur Umstellung

- Umstellungsphase **von mind. 5 Jahren** ab Verkündung des Gesetzes
- Danach: Einführungsphase von 6 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Verwaltungsprozesse i.e.S. („Bescheidumstellung“)

### Dadurch

- Intensive Vorbereitung durch alle relevanten Akteure möglich
- Klare Zuständigkeiten im gesamten Verlauf der Umstellung
- Keine Doppelstrukturen
- Keine uneinheitliche Behandlung der Leistungsempfänger innerhalb einer Kommune nach alten und neuem Recht



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung



## Weiterentwicklung HzE: Zielsetzung

### Zukunftsfähigkeit

- Gestaltung eines Leistungssystems, das den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien von heute besser gerecht wird.
- Steigerung der sozialen Effizienz
- Wirkungsvolle Steuerung des Mitteleinsatzes durch die öffentliche Hand



## Weiterentwicklung HzE: Instrumente zur Zielerreichung

### Starke Infrastruktur und rechtssichere Verknüpfung mit Einzelfallhilfen

- Eine starke sozialräumliche Infrastruktur mit qualitativ guten, präventiven, niedrigschwelligen Angeboten

**und**

- ein systematisches Zusammenwirken dieser Regelangebote mit erzieherischen Einzelfallhilfen.



## Weiterentwicklung HzE: Umsetzungseckpunkte

- Erleichterung des Zugangs zu präventiven Angeboten
- Entlastung der kommunalen Verwaltung durch direkte Inanspruchnahme von Regelangeboten
- Intensivierung der Steuerung der Einzelfallhilfen
- Qualifizierung der Einzelfall- und der Angebotsplanung
- Neue Finanzierungsmodelle zur Flexibilisierung (z.B. Pooling bei Schulbegleitung)



## Die Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII („Heimaufsicht“)



## Weiterentwicklung Heimaufsicht im JFMK-Beschluss Feb. 2016:

- Präzisierung des **Einrichtungsbegriffs**
- Erweiterung der fachlichen **Voraussetzungen** für eine **Betriebserlaubnis** (trägerbezogene Eignungsprüfung)
- Erweiterung der **Kontrollmöglichkeiten** (*Prüfungen jederzeit/unangemeldet möglich; Auflagenerteilung zur Gewährleistung des KW; Rücknahme der Betriebserlaubnis bei Nicht-(Mehr)-Gewährleistung KW*)
- Verbesserungen hinsichtlich **Einsichtsrechten** („alle Unterlagen“)/**Befragungen** („allein“)
- Erweiterung von **Melde- und Dokumentationspflichten**
- Verbesserung der **Beteiligung** junger Menschen („sicher gestellt“; „innerhalb und außerhalb der Einrichtung“)
- Aufnahme zusätzlicher Voraussetzungen für die Zulässigkeit von **Auslandsmaßnahmen**



## Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien



## Stärkung von Pflegekinder und ihren Familien in JFMK-/JuMiKo-Beschlüssen 2011, 2013, 2014

### Prüfauftrag JFMK (Beschluss 2014):

Bestmögliche Rahmenbedingungen für das Wohl des Pflegekindes in Dauerpflegeverhältnissen

### Prüfauftrag JuMiKo (Beschluss 2013):

Verbesserung der rechtlichen Position von Pflegefamilien in lang dauernden Pflegeverhältnissen im Interesse des Kindeswohls

### Handlungsbedarf JFMK (Beschluss 2011):

- Stärkung der neu gewachsenen Bindungen zwischen Pflegeeltern und Pflegekind im Interesse des Kindeswohls
- verlässliche qualitativ hochwertige Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien
- Ausgestaltung der Arbeit mit der Herkunftsfamilie



## Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien: Grundsätzliche Aspekte

- Kontinuität der Beziehungen des Pflegekindes
- Stabilität in der Familiensituation für das Pflegekind
- Dauerhafte Sicherung der gewachsenen und tragfähigen Bindungen des Pflegekindes



## Verbesserung der Elternarbeit: Diskussionspunkte

- Elternarbeit als integraler Bestandteil der Leistungen bei Vollzeitpflege (und Heimerziehung)
- Explizite Verpflichtung zur **Elternarbeit im Falle von Dauerpflegeverhältnissen**
- Klarstellung, dass im Einzelfall auch eine **Kombination von verschiedenen Hilfen zur Erziehung geeignet und notwendig** sein kann.



## Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen: Diskussionspunkte

- Verankerung einer Regelung **analog § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII im BGB**
- Stärkung der **sorgerechtlichen Befugnisse** von Pflegeeltern **bei Dauerpflege**



## Qualifizierung der Hilfeplanung:

### Diskussionspunkte

#### Qualifizierung der Bedarfsfeststellung

- Gegenstand der Gesamtreform des SGB VIII (Entwicklungs- und Teilhabeplanung)

#### Perspektivklärung unter Berücksichtigung von vertretbaren Zeiträumen

- Konkretisierung der „*regelmäßigen*“ **Überprüfung des Hilfeplans**:  
„*in Abständen von höchstens einem halben Jahr*“
- **Einführung von Fristen** nach Altersgruppen für die Festlegung eines Dauerpflegeverhältnisses/Konkretisierung des „vertretbaren Zeitraums“
- Betonung des **Beteiligungserfordernisses** des Kindes/Jugendlichen einschl. Sicherstellung einer angemessenen Information
- Bei Feststellung eines Dauerpflegeverhältnisses:  
-> **Dokumentation** der Dauerpflege und der Erforderlichkeit des Anrufens des Familiengerichts im Hilfeplan.



## Übergangsmanagement: Diskussionspunkte

Verbesserung des Übergangsmanagement an der Schnittstelle zu anderen Hilfesystemen für „Careleaver“

- Rechtzeitig (= 1 Jahr) **vor dem Erreichen des 18. Lebensjahrs** sollte ein
  - Übergangsmanagement
  - im Rahmen eines strukturierten Verfahrens zur Entwicklungs- und Teilhabeplanung
  - einschließlich einer Perspektivklärung erfolgen.
- Einführung einer „**Coming-back-Option**“ im Rahmen klarstellender Formulierungen in § 41 SGB VIII



## Umgang des Pflegekindes mit den Herkunftseltern: Diskussionspunkte

- Stärkung der Kontinuität der Beziehungen
- Prüfung, ob der § 1626 Abs. 3 BGB auf die Situation der Pflegekinder übertragbar ist und unter welchen Voraussetzungen Umgang mit dem Herkunftseltern dem Kindeswohl dient.  
(Kinderrechtekommission Dt. Familiengerichtstag)
- Studie zum Umgang



## Verbesserung der Beratung und Begleitung von Pflegeeltern: Diskussionspunkte

- Aufnahme der Beratung und Begleitung von Pflegeeltern in den **Leistungskatalog des § 78a SGB VIII**



## Kostenbeteiligung: Diskussionspunkte

**Reduzierung** der Kostenbeteiligung nach § 94 Abs. 6 SGB VIII  
(bislang: 75% des Einkommens des jungen Menschen)



## Trennung Fallsteuerung - Leistungserbringung: Diskussionspunkte

Regelung zur **Trennung** von Fallsteuerung und Begleitung des Pflegeverhältnisses bzw. Arbeit mit der Herkunftsfamilie.



## Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten ausbauen: Diskussionspunkte

Programmatische Verankerung der Ombudschaft im SGB VIII  
(Gegenstand der Gesamtreform)



# Arbeitsstruktur und Zeitplan



## Bund-Länder-AG „Reform des SGB VIII“

Direkt

Inklusive Lösung/Weiterentwicklung HzE

Bund-  
Länder-UAG

Pflegekinderhilfe

Bund-  
Länder-UAG

Weiterentwicklung  
der §§ 45 ff.  
SGB VIII  
(„Heimaufsicht“)